



► Angenommene Texte

Internationale Arbeitskonferenz – 113. Tagung, Genf, 2025

Empfehlung betreffend Prävention und Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld *

(13. Juni 2025)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 2025 zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge betreffend den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld anzunehmen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet,

hat bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 13. Juni 2025, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, bezeichnet wird:

1. Die Bestimmungen dieser Empfehlung ergänzen diejenigen des Übereinkommens über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, („das Übereinkommen“) und sollten in Verbindung mit diesen berücksichtigt werden.

I. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

2. Mit Bezug auf die in Artikel 1 Buchstabe a des Übereinkommens enthaltene Begriffsbestimmung zählen zu den biologischen Gefahren:

* Redaktionelle Anmerkung: Sämtliche redaktionellen Anmerkungen und Begriffsdefinitionen aus dem Übereinkommen Nr. 192 gelten auch für diese Empfehlung. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen wird abweichend von dem 2015 beschlossenen Gendern der deutschen Übersetzungen von IAO-Instrumenten in der gegenständlichen Empfehlung Nr. 209 aufgrund des Artikels 23 des Übereinkommens Nr. 192 die generische männliche Sprachform als geschlechtsneutral verstanden. Diese schließt auch Frauen ein, es sei denn, aus dem Kontext geht klar hervor, dass dies nicht der Fall ist.

- a) pathogene Mikroorganismen und die damit verbundenen Toxine und Allergene, darunter bestimmte Protozoen, Bakterien, Pilze, Oomyceten und Algen;
 - b) Zellen und Zellkulturen, darunter sowohl Primärkulturen als auch immortalisierte Zelllinien, die durch andere biologische Gefahren möglicherweise kontaminiert sind oder denen inhärente Risiken *innewohnen wie etwa das Potenzial zur Tumorinduktion, Toxine oder Allergene;
 - c) Endoparasiten, nämlich Protozoen und Würmer;
 - d) nichtzelluläre mikrobiologische Einheiten, darunter Viren, Prionen sowie rekombinante, genetisch modifizierte oder synthetische DNA- und RNA-Materialien.
 - e) Irritantien, Allergene und Toxine tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Gifte oder allergenhaltige Sekrete von Tieren oder Pflanzen, mit Ausnahme von Pollen, die im Fall einer Exposition durch Bisse, Stiche oder jedes andere Ereignis, das zur Freisetzung oder zum Vorliegen dieser Stoffe führt, Reizungen, allergische Reaktionen oder toxische Wirkungen hervorrufen können.
3. Zu den durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit zählen:
- a) infektiöse Krankheiten wie Brucellose, Virushepatitis, Erkrankungen aufgrund des humanen Immunschwächevirus (HIV), Tetanus, Tuberkulose, Milzbrand und Leptospirose, einschließlich sekundärer gesundheitlicher Auswirkungen aufgrund von akuten oder chronischen Infektionen, wie zum Beispiel Lebererkrankung infolge von Virushepatitis, sowie deren Folgen;
 - b) nicht infektiöse Krankheiten wie Toxidrome oder Entzündungssyndrome im Zusammenhang mit bakteriellen oder pilzartigen Allergenen oder Toxinen;
 - c) Tod, Verletzungen am Körper oder Krankheit aufgrund eines Arbeitsunfalls mit Exposition gegenüber einer biologischen Gefahr im Arbeitsumfeld.
4. Gesundheit bedeutet nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen, sondern umfasst auch die physischen und geistig-seelischen Faktoren, die sich auf die Gesundheit auswirken und die in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz stehen.
5. Zu den in Artikel 1 Buchstabe b des Übereinkommens genannten Übertragungswegen zählen:
- a) die Übertragung über die Luft, bei der die biologischen Gefahren über die Luft transportiert werden oder in der Luft schweben;
 - b) die direkte Übertragung, bei der lebende Organismen, darunter auch Menschen und Tiere, eine biologische Gefahr durch direkten Kontakt übertragen;
 - c) die indirekte Übertragung, die über Vektoren und andere Überträger wie Wasser, Nahrungsmittel, organische Materialien, Körperflüssigkeiten oder Infektionsträger erfolgt.
6. Zu den in Artikel 1 Buchstabe b des Übereinkommens genannten Expositionswegen zählen Einatmen, Verschlucken, Hautverletzungen sowie die Aufnahme und Anhaftung über die Augen, die Haut und die Schleimhäute. Diese Wege stehen gewöhnlich mit den Merkmalen der biologischen Gefahr und des Arbeitsumfelds in Zusammenhang.
7. Die Bestimmungen des Übereinkommens und dieser Empfehlung sollten, soweit irgend möglich, für alle Wirtschaftszweige und für alle Gruppen von Arbeitnehmern gelten. Es können notwendige und durchführbare Maßnahmen vorgesehen werden, um selbstständig Erwerbstätigen einen gleichwertigen Schutz zu gewähren, wie er in dem Übereinkommen und in dieser Empfehlung vorgesehen ist.

II. Präventions- und Schutzmaßnahmen

8. Die Mitglieder sollten im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Personen, die biologische Stoffe, Agenzien oder Produkte, denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein könnten, entwickeln, herstellen, importieren, bereitstellen oder überlassen:
 - a) sich vergewissern, dass diese Stoffe, Agenzien oder Produkte, soweit es praktisch durchführbar ist, keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Personen darstellen, die sie ordnungsgemäß verwenden;
 - b) Informationen über die ordnungsgemäße Verwendung und die gefährlichen Eigenschaften solcher Stoffe, Agenzien oder Produkte verfügbar machen und auch in Form von Sicherheits- und Gesundheitsinformationsblättern, sofern vorhanden, sowie Anweisungen zur Vermeidung bekannter Risiken;
 - c) Untersuchungen und Forschungsarbeiten durchführen oder sich auf andere Weise über die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auf dem Laufenden halten, die erforderlich sind, um ihre Pflichten gemäß den Buchstaben a und b zu erfüllen;
 - d) die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter, das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen und die Internationalen Gesundheitsvorschriften oder sonstige einschlägige und anwendbare Übereinkommen oder Instrumente berücksichtigen.
9. Die in Artikel 7 Absatz 1 genannten innerstaatlichen Vorkehrungen und Leitlinien sollten:
 - a) Bestimmungen enthalten betreffend
 - i) die Ermittlung und Beurteilung von Risiken sowie deren regelmäßige Überprüfung;
 - ii) Präventions- und Schutzmaßnahmen gemäß der Rangfolge der Maßnahmen;
 - iii) Hygiene;
 - iv) die Unterrichtung und Schulung der Arbeitnehmer;
 - v) die Konsultation und Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter hinsichtlich der in den Ziffern i) bis iv) genannten Bereiche;
 - b) gegebenenfalls Infektionspräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, risikobasierte Schutzmaßnahmen in Bezug auf die biologische Sicherheit, wie etwa Sicherheitsstufen in Labors, Lüftung, Vektorkontrolle, Dekontaminierungs- und Desinfektionsverfahren, sowie risikobasierte Verfahren für den Umgang mit gefährlichen Abfällen und ihre Entsorgung umfassen;
 - c) die Ungewissheit hinsichtlich des Vorhandenseins biologischer Gefahren in lebenden Organismen, Vektoren oder anderen potenziellen Überträgern berücksichtigen;
 - d) in Bezug auf das Expositionsrisiko in den jeweiligen Wirtschaftszweigen oder Berufen sowie in Bezug auf die von den zuständigen Behörden ermittelten Gefahren und bewerteten Risiken geeignet und angemessen sein.

- 10.** Zu den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i des Übereinkommens genannten Sektoren und Berufen, die in die Risikobewertung einzubeziehen sind, sollten folgende zählen:
- a) das Gesundheitswesen;
 - b) die Nahrungsmittelproduktion und die Arbeit in der Landwirtschaft, einschließlich in der Vieh-, Gemüse- und Getreidewirtschaft;
 - c) die Wasser- und Abfallwirtschaft;
 - d) Reinigungs- und Wartungsarbeiten;
 - e) humanitäre Arbeit;
 - f) Laborarbeit;
 - g) die Biotechnologie- und Pharmaindustrie;
 - h) Bestattungsdienste und Totenversorgung;
 - i) das Baugewerbe;
 - j) die Forstwirtschaft;
 - k) der Verkehrssektor;
 - l) Berufe, die nach Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden von diesen als für das Funktionieren und Wohlergehen der Gesellschaft während Krisen der öffentlichen Gesundheit von entscheidender Bedeutung bestimmt werden.
- 11.** Zu den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii des Übereinkommens genannten Arbeitnehmern sollten folgende zählen:
- a) Schwangere und Stillende;
 - b) junge Arbeitnehmer;
 - c) ältere Arbeitnehmer;
 - d) Arbeitnehmer mit Behinderungen;
 - e) Arbeitnehmer mit medizinischer Prädisposition für Infektionen oder Allergien, darunter immungeschwächte Arbeitnehmer;
 - f) Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer sozialen Lage und mehrfacher Benachteiligungen besonders schutzbedürftig sind;
 - g) Arbeitsmigranten.
- 12.** Die Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen, wie beispielsweise Pläne und Verfahren, die nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d des Übereinkommens festzulegen sind, sollten Folgendes umfassen:
- a) Ausarbeitung oder Aktualisierung von Vorschriften für den Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen;
 - b) Erkennungs- und Frühwarnsysteme;
 - c) Maßnahmen, die im Arbeitsumfeld bei Ausbrüchen von Infektionskrankheiten, Epidemien oder Pandemien zu ergreifen sind, einschließlich der Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Fall von Isolations- und Quarantäneanordnungen;
 - d) Mechanismen für die Koordinierung und den Informationsaustausch mit den Gesundheitsbehörden;

- e) Zusammenarbeit im Bereich der Forschung auf nationaler und internationaler Ebene;
 - f) Bereitstellung geeigneter personeller Ressourcen für Notfallsituationen, einschließlich Kapazitäten für Bedarfsspitzen sowie Flexibilität beim Ressourceneinsatz;
 - g) wirksamer Betrieb von Gesundheitseinrichtungen und systemrelevanten Diensten;
 - h) materielle Bereitschaft;
 - i) Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen und internationalen Behörden in den Bereichen Gesundheit, Wasser- und Abfallwirtschaft, Umwelthygiene, Arbeitsmedizin und Veterinärmedizin, Arbeitsaufsichtsbehörden sowie anderen einschlägigen Sachverständigen und Partnern;
 - j) Krisenreaktionssysteme im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Echtzeitkommunikation für die Beratung durch Sachverständige zur Vorbereitung auf Ausbrüche und zu deren Bewältigung;
 - k) Schulung von Anbietern arbeitsmedizinischer Dienstleistungen zu potenziellen biologischen Gefahren, unterstützt durch klinische oder laborgestützte Überwachung.
- 13.** Bei der Erarbeitung von Vorkehrungen und Leitlinien für die systematische Gestaltung des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sollten die Mitglieder die einschlägigen international vereinbarten technischen und praktischen Leitlinien der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Organisationen gebührend berücksichtigen und einen Managementsystemansatz für den Arbeitsschutz fördern, wie z. B. im Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001) dargelegt.
- 14.** Die Mitglieder können verschiedene Ansätze für die Festlegung geeigneter und angemessener Maßnahmen zur Beherrschung der Risiken in Betracht ziehen, darunter beispielsweise Vorschriften, Strategien oder Leitlinien für Arbeiten, die mit bestimmten Arten von biologischen Gefahren verbunden sind, und eine Einstufung von biologischen Gefahren in Risiko- oder Gefahrengruppen anhand von Merkmalen und epidemiologischen Profilen.
- 15.** Vor dem Hintergrund, dass viele biologische Gefahren grenzüberschreitende Risiken schaffen, sollten die Mitglieder nationalen wie auch multinationalen Arbeitgebern nahelegen, angemessene Arbeitsschutzbedingungen zu schaffen und zu einer Präventivkultur beizutragen, um die Gefahren zu beseitigen oder diese Risiken zu minimieren.

III. Sozial- und Beschäftigungsschutz

- 16.** Bei der Anwendung von Artikel 12 des Übereinkommens sollten die Mitglieder soweit einschlägig das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, das Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980], die Empfehlung (Nr. 121) betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, die Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, andere einschlägige Instrumente sowie spätere Änderungen und Neufassungen gebührend berücksichtigen.
- 17.** Die Mitglieder sollten sich im Einklang mit den innerstaatlichen Gegebenheiten darum bemühen, während Isolations- oder Quarantänezeiten Zugang zu einer grundlegenden Einkommenssicherung zu gewähren sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Geschäftskontinuität vorzusehen.

18. Die Mitglieder sollten sich darum bemühen, gegebenenfalls Kündigungsschutz zu gewähren, wenn Arbeitnehmer wegen der Einhaltung von Überwachungsmaßnahmen, Reisebeschränkungen, Quarantäne- oder Isolationsanordnungen oder wegen damit zusammenhängender Präventiv- oder Heilbehandlungen der Arbeit fernbleiben müssen.

IV. Einhaltung der Rechtsvorschriften

19. Das in Artikel 13 des Übereinkommens vorgesehene Aufsichtssystem sollte sich nach den Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, richten, unbeschadet der Verpflichtungen der Mitglieder, die diese Instrumente ratifiziert haben.

V. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

20. Die Arbeitgeber sollten, wenn sie die gemäß Artikel 15 des Übereinkommens in ihre Verantwortung fallenden Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen, die einschlägigen Instrumente, Sammlungen praktischer Richtlinien und Leitlinien gebührend berücksichtigen, darunter die Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981, die Empfehlung (Nr. 197) betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, den Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001), die Technischen Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld und andere, von der Internationalen Arbeitsorganisation in der Folge angenommene einschlägige Orientierungshilfe.
21. Bei der Anwendung der in Artikel 16 Buchstabe b des Übereinkommens genannten Schutzmaßnahmenhierarchie sollten die Arbeitgeber den Technischen Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld und anderer, von der Internationalen Arbeitsorganisation in der Folge angenommener einschlägiger Orientierungshilfe Rechnung tragen.
22. Die in Artikel 18 des Übereinkommens genannten Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren sollten Folgendes umfassen:
- a) die Ausarbeitung oder Aktualisierung von betrieblichen Strategien und Leitlinien für den Umgang mit Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren, unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit;
 - b) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und auf der Grundlage einer Ermittlung und Beurteilung von Risiken geeignete und angemessene Präventionsmaßnahmen, wozu auch gehören könnte, allen Arbeitnehmern unentgeltlich und auf freiwilliger Basis Impfungen, Immunisierung, Chemoprophylaxe und Tests zu ermöglichen.

VI. Auswirkungen auf eine frühere Empfehlung

23. Die Empfehlung ersetzt die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919.